Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Stadtrat St. Gallen
9001 St. Gallen

Gemeinderat Gaiserwald
9030 Abtwil

21. November 2025

Geschäft Nr. 24-6959
Gemeinden St.Gallen und Gaiserwald: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Wiesenbach West, km 0.000 - 1.865** (Festlegung Gewässerraum)
- **Sondernutzungsplan Wiesenbach West, km 1.865 - 2.801** (Festlegung Gewässerraum)
- **Sondernutzungsplan Wiesenbach West, km 3.136 - 3.767** (Festlegung Gewässerraum)

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Mit den vorliegenden Sondernutzungsplänen soll der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) entlang des Wiesenbaches West in den drei Teilabschnitten GN10 km 0.000 - 1.865, km 1.865 - 2.801 und km 3.136 - 3.767 festgelegt werden.

2. Der Stadtrat St.Gallen hat die vorliegende Planung am 22. September 2022 erlassen, der Gemeinderat Gaiserwald am 31. Oktober 2022. Vorab wurde das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die öffentliche Auflage erfolgte in beiden Gemeinden koordiniert vom 14. November 2022 bis 13. Dezember 2022. Es gingen insgesamt drei Einsprachen ein. Eine Einsprache erledigte sich durch Rückzug. Die übrigen Einsprachen wurden abschlägig entschieden.

3. Die Änderung (Stadtratsbeschluss vom 12. August 2025) erfolgte im Vereinfachten Verfahren nach Art. 41 Abs. 3 PBG.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Unterlagen liegen vollständig vor und sind beurteilbar. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 12 Juli 2021 und aus der Genehmigungsprüfung vom 11. Dezember 2024 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung erfolgt unter Einbezug der kantonalen Fachstellen (Amt für Wasser und Energie sowie Amt für Natur, Jagd und Fischerei), sie ergibt Folgendes:

2.1 Anforderungen Gewässerschutzgesetzgebung

2.1.1 Gewässerraumdimensionierung / Lage der Festlegung

Die gewählte Abschnittsbildung und die Gewässerräume sind zweckmässig und nachvollziehbar (Korridorbreite und Lage der Festlegung). Der Gewässerraum wird mit Ausnahme eines kleinen Teilabschnittes mittig angeordnet. Die entsprechenden Nachweise und Begründungen werden für alle Teilabschnitte plausibel und nachvollziehbar im Planungsbericht dargelegt. Die wasserbaulichen und die ökologischen Anforderungen sind eingehalten.

2.1.2 Dicht überbautes Gebiet

Auf eine Reduktion des Gewässerraumes wird, wegen übergeordneten Interessen verzichtet. Die Ausführungen im Planungsbericht sind plausibel und nachvollziehbar.

2.1.3 Verzicht

1. Bei den Streckenabschnitten, welche beidseitig im Wald liegen, wurde auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Dies ist zweckmässig.

2. Bei Gewässerabschnitten, welche einseitig an eine geschlossene Waldfläche grenzen, wird waldseitig kein Gewässerraum festgelegt (vgl. auch Ausführungen im Planungsbericht). Das ist gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV grundsätzlich zulässig. Allerdings muss auch ein Verzicht zur Ausscheidung des Gewässerraums formell festgelegt werden (vgl. Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen, Mai 2022). Der formelle Verzicht zur Gewässerraumfestlegung innerhalb der Waldfläche ist nachzuholen (z.B. mit der noch ausstehenden Gewässerraumfestlegung im ganzen Gemeindegebiet).

2.2 Regelungsinhalt bestehende Sondernutzungspläne

1. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Geltungsbereich der folgenden bestehenden Sondernutzungspläne (Überbauungs- und Gestaltungspläne):
 - Überbauungsplan Moos, Abtwil, genehmigt am 09. August 2001
 - Überbauungsplan Gaiserwaldstrasse, Parzelle W3254, genehmigt am 07. Dezember 2006

2. Der Gewässerraum gemäss den vorliegenden Erlassen geht den Bestimmungen der altrechtlichen Überbauungs- und Gestaltungspläne vor. Der mit den bestehenden Sondernutzungsplänen festgelegte Gewässerabstand findet nur noch dort Anwendung, wo dieser über den mit dem Gewässerraum definierten Bereich hinausgeht. Bestehende rechtmässig erstellte Bauten und Anlage haben Bestandesgarantie.

2.3 Fazit

1. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind zweckmässig. Die Festlegung der Gewässerräume entspricht der Gewässerschutzgesetzgebung.

2. Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig, sie stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11; abgekürzt GeoIV]). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:
 a) Bei Gewässerabschnitten, welche einseitig an eine geschlossene Waldfläche grenzen, soll waldseitig auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. In den entsprechenden Waldabschnitten ist der formelle Verzicht zur Festlegung des Gewässerraumes nachzuholen (z.B. mit der noch ausstehenden Gewässerraumfestlegung im ganzen Gemeindegebiet).
 b) Die Bestimmungen des Gewässerraums gehen den Bestimmungen der altrechtlichen Überbauungs- und Gestaltungspläne vor. Die in Überbauungs- und Gestaltungsplänen festgelegten Gewässerabstandsbestimmungen findet nur noch dort Anwendung, wo diese über den vom Gewässerraum definierten Bereich hinausgehen. Bestehende rechtmässig erstellte Bauten und Anlage haben Bestandesgarantie.

2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen
- Genehmigte Erlasse
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei